

# Satzung

*des Fördervereins*

*der Erich-Kästner-Grundschule e.V. Falkensee*

Salzburger Str. 75, 14612 Falkensee, ☎ 03322 – 23 25 77



## § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen:  
"Förderverein der Erich-Kästner-Grundschule e.V. Falkensee".
2. Er hat seinen Sitz in Falkensee und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht **Potsdam** unter der Vereinsnummer **VR 5320 P** eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK UND ZIEL DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts.
2. Dazu zählen besonders:
  - a) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
  - b) Finanzierung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
  - c) Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe
  - d) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B. Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
  - e) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  - f) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
  - g) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
  - h) Unterstützung von Klassen- und Gruppenfahrten
  - i) Im Einzelfall können auch einzelne Schüler/innen oder Gruppen Zuwendungen erhalten
  - j) Mitgestaltung und Unterstützung der Schulbibliothek
  - k) Gestaltung des Außengeländes
  - l) Anschaffung von Spielgeräten

### § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand erklärt und bedarf dessen Zustimmung. Eine eventuelle Ablehnung des Antrages muss nicht begründet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

### § 5 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Aus der Mitgliedschaft ergeben sich keinerlei bindende rechtliche Verpflichtungen.
2. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

### § 6 RECHTE DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied hat das Recht, die sinnvolle Verwendung von Spendenmitteln und die sachgerechte Verwaltung derselben zu kontrollieren.

## § 7 BEENDUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt, der vom Mitglied jederzeit zum Ablauf des laufenden Jahres schriftlich erklärt werden kann.
2. Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der juristischen Person.
3. Streichung durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
4. Ausschluss, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins (§ 2) begeht oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Vorstand kann seinen Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## § 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
  - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich beantragen.
  - d) Teilnahmeberechtigt sind eingeschriebene Mitglieder des Vereins. Stimmberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung seinen Jahresbeitrag bezahlt hat.
  - e) Gäste können nach Rücksprache mit dem Vorstand an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sie sind nicht stimmberechtigt.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von der Vertretung. Sollte auch diese/dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
  - b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - c) Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des neuen Vorstandes
  - d) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
  - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
  - g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
  - h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - i) Entscheidung über eingereichte Anträge
  - j) Satzungsänderung (Ausnahme § 12, Abs. 3)
  - k) Vereinsauflösung
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

## § 10 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern
  - a) Vorsitzende/r
  - b) zwei stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - c) Schriftführer/in
  - d) Kassenwart/in
  - d) Vertreter/in der Schule
2. Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können, bilden mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der Kassenwart/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten, wobei er an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist. Die/der Vorsitzende und der/die Kassenwart/in kann den Verein alleine vertreten, wobei sie/er an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist/sind.

4. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Dies erfolgt durch telefonische oder textliche (Mail, Schreiben oder Briefpost) Einladung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
8. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
9. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Kosten, wie z.B. Büro- oder Fahrtkosten, können vom Verein erstattet werden.

## § 11 KASSENVERWALTUNG

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## § 12 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden durch den Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Arbeiter-Samariter-Bund e.V. in Falkensee, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach dieser Satzung ausschließlich für die Erich-Kästner-Grundschule in 14612 Falkensee zu verwenden hat.

## § 14 DATENSCHUTZ NACH DSGVO-EU

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (u.a. Name, Anschrift, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon und Fax) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
4. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
  - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
  - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
  - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigem und maschinenlesbarem Format zu erhalten.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 15 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung wurde in überarbeiteter Form von der Mitgliederversammlung am 18.10.2018 beschlossen und tritt mit dem Tage der Registrierung beim Amtsgericht Nauen in Kraft.